



**Vereinbarung  
über die Ausgestaltung und Organisation einer ge-  
meinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch  
Sozialgesetzbuch**

**zwischen**

**der Stadt Mönchengladbach  
(nachfolgend bezeichnet als „Stadt“)**

**und**

**der Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch die Agentur für Arbeit  
Mönchengladbach  
(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)**

---

## Präambel

- (1) Die Vertragspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen in Mönchengladbach dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort und bauen diese aus. Sie wirken beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die gemeinsame Einrichtung, deren organisatorische Grundstruktur nunmehr weitgehend gesetzlich bestimmt ist, näher ausgestaltet werden. Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die wesentlichen Strukturen, Prozessabläufe, Arbeitsweisen und die von der ARGE Mönchengladbach als Vorgängerorganisation Inanspruch genommenen Dienstleistungen in die gemeinsame Einrichtung überführt werden, soweit sie den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wesentliche organisatorische Veränderungen der Ablaufprozesse in der gemeinsamen Einrichtung sowie die Weiterentwicklung bisheriger Strukturen bedürfen einer Einigung der Vertragspartner. Ebenso behalten sich die Vertragspartner vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.
- (2) Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Leitgedanken zugrunde:
  - a. Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Menschen in der Stadt Mönchengladbach als oberstes Ziel  
Die Träger der Grundsicherung in der Stadt Mönchengladbach erklären sich den in § 1 SGB II niedergelegten Zielen der Grundsicherung gemeinsam verpflichtet. Beide Partner tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den individuellen Hilfebedarf durch bestmögliche, fachkundige Unterstützung zu reduzieren und den Menschen in Mönchengladbach ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben frei von Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen. Ihren konkreten Niederschlag findet die abgestimmte Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für die Stadt Mönchengladbach.
  - b. Kooperation auf Augenhöhe  
Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn sie partnerschaftlich, fair und vertrauensvoll gelebt wird. Die Träger der Grundsicherung in Mönchengladbach werden sich deshalb auf ein System von Informations- und Beteiligungsformen verständigen, das eine frühzeitige wechselseitige Information und eine systematische gemeinsame Planung und Verständigung der Träger zu den wesentlichen Grundentscheidungen der Ausgestaltung des SGB II in Mönchengladbach gewährleistet. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemeinsamen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen erfordert. Die Agentur unter-

---

stützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Träger die kommunalen Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung von Ortsteilen bzw. im Bereich der Quartiersarbeit.

c. Arbeit in sozialen Netzwerken

Die Vielfalt der Bedarfslagen der Hilfebedürftigen in Mönchengladbach erfordert passgenaue, frühzeitige und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen, die erfolgsorientiert und bürgernah erbracht werden. Beide Partner bringen ihre jeweiligen Ressourcen daher partnerschaftlich und abgestimmt in die sozialen Netzwerke der Grundsicherung in der Region ein. Besonderes Augenmerk wird auf die ergebnisorientierte Kooperation der Träger mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, den Gewerkschaften, Maßnahmeträgern, Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden gelegt. Insbesondere im Bereich der Integration von Jugendlichen in Ausbildung oder Arbeit werden besondere gemeinsame Anstrengungen in den Schulen und am Ausbildungsmarkt unternommen, um die Zahl von Jugendlichen ohne Schul- und/oder Ausbildungsabschluss zu reduzieren.

d. Hohe Kundenzufriedenheit

Die Menschen in der Grundsicherung haben die berechtigte Erwartung, dass in der gemeinsamen Einrichtung in Mönchengladbach eine rechtmäßige, wirtschaftliche und wirksame sowie kundenfreundliche Dienstleistung erbracht wird. Die Prozesse in der gemeinsamen Einrichtung stellen neben der Erreichung der Ziele auch die Qualität der Aufgabenerledigung über die Vereinbarung von Standards sicher.

e. Übergabemanagement Drittes Buch Sozialgesetzbuch / Zweites Buch Sozialgesetzbuch:

Die Agentur setzt ihre intensiven Bemühungen fort, um einen möglichen Übergang vom Arbeitslosengeld in den Arbeitslosengeld-II-Bezug zu vermeiden.

---

## **§ 1 Beginn, Name, Sitz**

- (1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden Stadt und Agentur ab 01.01.2011 kraft Gesetzes eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger wahr (§ 44b Abs. 1 SGB II).
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Mönchengladbach“ (§ 6d SGB II).
- (3) Das Jobcenter Mönchengladbach hat seinen Sitz in der Stadt Mönchengladbach.

## **§ 2 Verantwortung der Träger**

Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber dem Jobcenter ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Aufgabenbereich der Trägerversammlung (§ 44b Abs. 3 SGB II).

## **§ 3 Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung des Jobcenters entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten (§ 44c Abs. 2 SGB II). Darüber hinaus beruft sie nach den §§ 18e und 18d SGB II die Mitglieder des Beirats und die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.
- (2) Sie besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern der Agentur und sechs stimmberechtigten Vertretern der Stadt. Weitere Vertreter der beiden Träger können beratend an den Sitzungen der Trägerversammlung teilnehmen.
- (3) Der Vorsitz in der Trägerversammlung wechselt im Zweijahresrhythmus zwischen den Trägern. Das erstmalige Bestimmungsrecht für den Vorsitz (Amtsperiode vom 01.01.2011 bis 31.12.2012) übt die Agentur aus. Bei Verhinderung wird ein kommunaler Vorsitzender der Trägerversammlung von einem kommunalen Stellvertreter, ein Vorsitzender der Agentur von einem Stellvertreter der Agentur vertreten.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Träger können sich in den Sitzungen vertreten und durch sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen lassen. Fehlt ein stimmberechtigtes Mitglied ohne Gestellung eines Vertreters, legt die jeweilige Bank fest, von welchem anwesenden Mitglied das Stimmrecht des abwesenden Mitgliedes in der Sitzung ausgeübt wird.
- (5) Die Träger zeigen der Geschäftsführung rechtzeitig an, welche Personen sie als stimmberechtigte Mitglieder in die Trägerversammlung entsenden.
- (6) Pro Kalenderjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Trägerversammlung und Beirat können auf Beschluss der Träger gemeinsam tagen. Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 4 Geschäftsführung und stellvertretende Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie/Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil (§ 44d Abs. 1 SGB II).
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 44c Abs. 2 Nr. 1 SGB II).

- 
- (3) Die stellvertretende Geschäftsführerin/Der stellvertretende Geschäftsführer wird von der Trägerversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bestimmt. Die Stellvertretung soll von der Trägerseite stammen, die nicht die Geschäftsführung stellt. Für die Bestimmung der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers gelten ansonsten die für die Geschäftsführung geltenden Verfahrensregelungen entsprechend.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente (§ 18d SGB II).
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Trägerversammlung berufen. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Trägerversammlung gehören dem Beirat folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) sechs vom Rat der Stadt zu benennende Mitglieder,
  - b) die Sozialdezernentin/der Sozialdezernent der Stadt,
  - c) die/der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur,
  - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände entsandt werden,
  - e) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite des Verwaltungsausschusses der Agentur,
  - f) je eine von der örtlichen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zu benennende Vertreterin bzw. je ein Vertreter,
  - g) die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sie können sich vertreten lassen.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein (§ 18d Satz 4 SGB II). Die Entscheidung über den grundsätzlichen Ausschluss eines Mitglieds nach § 18d Satz 4 SGB II trifft die Trägerversammlung.
- (5) Für Ausschlussgründe im Einzelfall außerhalb von § 18d Satz 4 SGB II gilt § 31 Gemeindeordnung. Hält sich danach ein Mitglied des Beirats bei einer einzelnen Beratung für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, ist dies dem Beirat mitzuteilen. Der Beirat entscheidet über den Ausschluss von dieser einzelnen Beratung.

## **§ 6 Personalgestaltung**

Das Jobcenter erbringt im Auftrag der Träger Leistungen in erheblichem Umfang. Stadt und Agentur begegnen sich in den Organen des Jobcenters auf Augenhöhe. Die darin zum Ausdruck kommende Verantwortung der Träger sollte sich im Umfang der Personalgestaltung widerspiegeln. Die von jedem einzelnen Träger zu stellende Personalkapazität entspricht dem Finanzierungsanteil (Quote), den er zur Erfüllung der Aufgaben im Jobcenter nach §46 Abs. 3 Satz 1 SGB II einzubringen hat. Unabhängig hiervon können beide Träger für die Aufgabenwahrnehmung des anderen Trägers Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch Personal Dritter eingesetzt werden.

---

## **§ 7 Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung**

Die Trägerversammlung beschließt nach § 44c Abs. 5 SGB II Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Thematik mit den Trägern zu erörtern und der Trägerversammlung ein abgestimmtes Konzept vorzuschlagen.

## **§ 8 Interner Dienstbetrieb**

Die Trägerversammlung beschließt nach § 44c Abs. 2 SGB II Regelungen zum Verwaltungsablauf und zur Organisation. Die Geschäftsführung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

## **§ 9 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

- (1) Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) unterstützt und berät die gemeinsame Einrichtung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern (§ 18e Abs. 2 SB II).
- (2) Die BCA kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (3) Die Trägerversammlung bestellt die BCA (§ 18e Abs. 1 SGB II). Die Geschäftsführung unterbreitet der Trägerversammlung einen Personalvorschlag.

## **§ 10 Rückübertragung operativer Aufgaben**

- (1) Mit der Rückübertragung von Aufgaben im nachfolgend beschriebenen Umfang sind die Träger einverstanden. Die Rückübertragung folgt dem Grundsatz, bewährte Zusammenarbeitsstrukturen zu erhalten.
- (2) Die Stadt schließt weiterhin im erforderlichen Umfang die Verträge mit den Leistungserbringern zu kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 1-4 SGB II ab. Dem Jobcenter werden Sachleistungen und keine finanziellen Budgets zur Verfügung gestellt. Das Jobcenter meldet der Stadt jährlich die erforderlichen und in einem systematisierten Verfahren ermittelten Bedarfe.
- (3) Die Vereinbarung zur Rückübertragung der Ausbildungsstellenvermittlung auf die Agentur besteht fort.
- (4) Dem Betrieb eines gemeinsamen Arbeitsgeberservices mit der Agentur stimmen die Träger zu.
- (5) Die Bürogemeinschaft zur technischen Abwicklung bestimmter Leistungen der beruflichen Rehabilitation bleibt erhalten.

## **§ 11 Revision/Rechnungsprüfung**

Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, Prüfungen zu dulden und zu unterstützen.

---

## § 12 Haftung

- (1) Die Haftung des Jobcenters sowie der Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter richtet sich im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Werden gegen das Jobcenter oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Jobcenter Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:

Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Das Jobcenter bzw. ein im Außenverhältnis evtl. in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch. Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber oder Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Ein im Außenverhältnis evtl. in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet derjenige, dem sie obliegt. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## § 13 Übergang von der ARGE zur gemeinsamen Einrichtung

### (1) Gesamtrechtsnachfolge

Die gemeinsame Einrichtung tritt in alle von und mit der ARGE Mönchengladbach abgeschlossenen laufenden Verträge ein (§ 76 Abs. 3 SGB II). Schnittstellenpapiere zur Zusammenarbeit z.B. in den Rechtskreisen SGB III und SGB XII gelten fort.

### (2) Geschäftsführung

Für die erste Amtsperiode ab 01.01.2011 wird der bisherige Geschäftsführer der ARGE zum Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung bestellt. Der bisherige stellvertretende Geschäftsführer der ARGE wird ab 01.01.2011 zum stellvertretenden Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung bestimmt.

---

(3) **Refinanzierung des kommunalen Personals**

Mit dem ARGE-Vertrag läuft zum 31.12.2010 die Regelung zur Refinanzierung des kommunalen Personals aus.

Für die Erstattung der im Jobcenter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die tatsächlichen Kosten maßgebend. Das Erstattungsverfahren ist einvernehmlich zu regeln.

(4) **Wahl der Personalvertretung**

Die Geschäftsführung wird beauftragt, den Prozess zur Bildung einer eigenen Personalvertretung, einer Gleichstellungsbeauftragten, einer Schwerbehindertenvertrauensperson und einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ab 01.01.2011 einzuleiten und zu begleiten, soweit die Einrichtung dieser Gremien gesetzlich vorgeschrieben ist.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Sollte die Stadt als kommunaler Träger nach den §§ 6a, 6b SGB II zugelassen werden, endet diese Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Zulassung.

Mönchengladbach, den 25. Januar 2011

